

Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Dr. Markus Appel LL.M.

UPPW-Vortrag Nr. 3 / Halle (Saale), 2. Februar 2010



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Gliederung des Vortrags

- Allgemeine Grundsätze zur Einklagbarkeit von Verfahrensfehlern
- Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG
- Zusammenfassung



FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Allg Grundsätze zur Einklagbarkeit von Verfahrensfehlern

- System der Verletztenklage (§§ 42 Abs 1, 113 Abs 1 S 1 VwGO); Schutznormtheorie bei Drittbetroffenen
- Bei Verfahrensfehlern Unterscheidung zwischen
 - absoluten Verfahrensvorgaben (Geltung „um ihrer selbst Willen“, zB Mitwirkungsrechte der Verbände; selten)
 - relativen Verfahrensvorgaben („dienende Funktion“ des Verfahrensrechts; idR); zu beachten insbesondere § 46 VwVfG („Kausalitätsrechtsprechung“) und § 45 Abs 2 VwVfG
- UVP-Fehler: nach st Rspr relatives Verfahrensrecht



Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG Wesentlicher Inhalt des UmwRG

- § 2: „*Rechtsbehelfe von Vereinigungen*“ (str: Erfordernis der Schutznormakzessorietät)
- § 4: „*Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften*“
 - (1) *Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [...]*
 1. *erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder*
 2. *erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht durchgeführt worden ist. [...]*
 - (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.“*



Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG Bedeutung des § 4 UmwRG

Bei § 4 UmwRG ist bzgl der Auswirkungen von UVP-Fehlern zu differenzieren zwischen

- **Umweltvereinigungen** iSd §§ 2, 3 UmwRG (§ 4 Abs 1 UmwRG)
- **Sonstigen Beteiligten** iSd § 61 Nr 1 und 2 VwGO (§ 4 Abs 3 UmwRG)



Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG Bedeutung des § 4 Abs 1 UmwRG für Umweltvereinigungen

- Unstreitig: Spezialvorschrift zu § 46 VwVfG, dh Wegfall der Anforderungen der Kausalitätsrechtsprechung
- Im Übrigen Bedeutung des § 4 Abs 1 UmwRG str:
 - eigenständige Rechtsbehelfsbefugnis?
 - spezialgesetzlicher prozessualer Aufhebungsanspruch?
 - Subjektivierung der von § 4 Abs 1 UmwRG erfassten UVP-Fehler und Annahme absoluter Verfahrensfehler?



**Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG
Bedeutung des § 4 Abs1 UmwRG für Umweltvereinigungen**

Eigenständige Rechtsbehelfsbefugnis?

dagegen sprechen:

- Amtliche Überschriften der §§ 2, 4 UmwRG / Normensystematik
- § 64 BNatSchG 2009 („Rechtsbehelfe nach § 2 UmwRG“)
- Regelung einer „entsprechenden“ Anwendung in § 4 Abs 3 UmwRG



**Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG
Bedeutung des § 4 Abs 1 UmwRG für Umweltvereinigungen**

Spezialgesetzlicher prozessualer Aufhebungsanspruch?

zweifelhaft:

- Argumente gegen eigenständige Rechtsbehelfsbefugnis (siehe oben slide 7)
- Wegen Erfordernis der Schutznormakzessorietät keine Vergleichbarkeit mit naturschutzrechtlicher Vereinsklage



Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG Bedeutung des § 4 Abs 1 UmwRG für Umweltvereinigungen

Subjektivierung der von § 4 Abs 1 UmwRG erfassten UVP-Fehler und Annahme absoluter Verfahrensfehler (hM)?

- Dafür: Sinn und Zweck des UmwRG und Normensystematik
- Dagegen:
 - Charakter des § 4 Abs 1 UmwRG als Spezialregelung zu § 46 VwVfG
 - Anwendbarkeit des § 45 Abs 2 VwVfG
- Rechtswirkung des § 4 Abs 1 UmwRG insoweit nicht eindeutig



Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach UmwRG Bedeutung des § 4 Abs 3 UmwRG für sonstige Beteiligte

- Keine Subjektivierung der von § 4 Abs 1 UmwRG erfassten UVP-Fehler und keine Annahme absoluter Verfahrensfehler (str):
 - Sinn und Zweck des UmwRG und Gesetzesbegründung: keine Einführung einer „UVP-Popularklage“
 - Friktionen zwischen Umweltschutzvereinen/sonstigen Vereinigungen
 - keine Notwendigkeit einer Subjektivierung nach Gemeinschaftsrecht (Art. 10a UVP-RL: Wahlrecht zwischen Verletzten- und Interessentenklage; Privilegierung nur der Umweltvereinigungen)
- Alleinige Bedeutung des § 4 Abs. 3 UmwRG: Wegfall der Anforderungen der Kausalitätsrechtsprechung



Zusammenfassung

- UVP-Fehler sind nach st Rspr bloß relative Verfahrensfehler und von Drittbetroffenen daher grds nicht einklagbar
- Bei Umweltvereinigungen besteht gemäß §§ 2 Abs 1 Nr 1 iVm 4 Abs 1 UmwRG das Recht, die Nichtdurchführung einer erforderlichen UVP bzw. UVP-Vorprüfung einzuklagen; die dogmatische Konstruktion ist str
- Entnähme man § 4 Abs 1 UmwRG eine Subjektivierung der erfassten UVP-Fehler, gälte dies nach Sinn und Zweck des UmwRG jedenfalls nicht für sonstige Beteiligte; § 4 Abs 3 UmwRG dient nicht Einführung einer „UVP-Popularklage“



© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2010

Die Informationen, Meinungen und Rechtsansichten in diesem Dokument sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle, auf die Besonderheiten des Sachverhalts bezogene Beratung nicht ersetzen. Mögliche Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen, die nach dem angegebenen Veröffentlichungsdatum wirksam werden, sind nicht berücksichtigt.

